

(4) Wird bei gleichzeitigem Anspruch mehrerer Hinterbliebenen auf Hinterbliebenenrente bzw. -Versorgung die Gesamthöhe begrenzt, fällt der Zuschlag nicht mit unter die Begrenzung. Der Zuschlag ist in voller Höhe zur begrenzten Rente oder Versorgung bzw. Mindestrente (Mindestversorgung) zu zahlen.

(5) Witwen von Angehörigen der Kampfgruppen ohne Anspruch auf Witwenrente bzw. -Versorgung erhalten den Zuschlag gemäß Abs. 2 zu ihrer Alters- oder Invalidenrente bzw. -Versorgung.

§ 5

(1) Die Zuschläge sind unter Vorlage der im § 3 genannten Unterlagen bei der für die Gewährung der Rente bzw. Versorgung zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung bzw. der Deutschen Reichsbahn zu beantragen.

(2) Die Zuschläge werden zusammen mit den Renten bzw. Versorgungsen ausgezahlt.

§ 6

Ehemalige Angehörige der Kampfgruppen, die bereits eine der im § 2 Abs. 1 genannten Renten bzw. Versorgungsen beziehen und die Voraussetzungen gemäß § 1 Buchstaben b oder c erfüllen, erhalten auf Antrag den Zuschlag ab Beginn der Zahlung der Rente bzw. Versorgung, frühestens ab 1. Januar 1974 nachgezahlt. Das gilt sinngemäß auch für Zuschläge an Hinterbliebene.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1974

**Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne**

I. V.: R a m u t a
Stellvertreter des Staatssekretärs

Anordnung Nr. 11* über die Organisation der Altrohstoffwirtschaft — 5. Änderungsanordnung — vom 16. September 1974

Zur weiteren Verbesserung der Rohstoffversorgung der Volkswirtschaft mit Altpapier auf der Grundlage einer höheren Erfassung, Ablieferung und Sortierung von Altpapier wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle gewerblichen Anfallstellen, wie Betriebe der Industrie, der Bauwirtschaft, der Landwirtschaft, des Handels, des Verkehrs, des Handwerks sowie Dienstleistungseinrichtungen, ferner staatliche Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen sowie deren Einrichtungen und für die Betriebe der Altrohstoffwirtschaft.

(2) Diese Anordnung findet für Betriebe der papiererzeugenden Industrie keine Anwendung.

§ 2

(1) Den in den gewerblichen Anfallstellen mit der Erfassung, Sammlung und Ablieferung von Altpapier an die Betriebe der Altrohstoffwirtschaft unmittelbar beauftragten Werkträgern und deren Kollektiven (nachstehend Werkträger genannt) ist ein Betrag von 7,50 M je abgelieferte Tonne Altpapier zu zahlen, wenn die mit den Betrieben der Altrohstoffwirtschaft abgeschlossenen Jahresverträge zur Ablieferung von Altpapier erfüllt wurden. Der Betrag ist aus den lt. gültigen Preisbestimmungen erzielten Verkaufserlösen zu zahlen.

(2) Bei Übererfüllung der Jahresverträge haben die gewerblichen Anfallstellen den Werkträgern bis zu 20 M je Tonne abgeliefertes Altpapier vom erzielten Verkaufserlös zu zahlen. Die Jahresverträge müssen nach Sorten mindestens in Höhe der Vertragserfüllung des Vorjahres abgeschlossen worden sein, sofern nicht nachweislich Maßnahmen der Materialökonomie eine Veränderung im Aufkommen herbeigeführt haben.

(3) Zur Rationalisierung betrieblicher Einrichtungen und Anlagen für die Erfassung und Aufbereitung können einheitlich 5 M je Tonne vom erzielten Verkaufserlös dem Fonds Wissenschaft und Technik oder dem Investitionsfonds zugeführt werden. Voraussetzung dafür ist die Erfüllung der Jahresverträge.

§ 3

(1) Zur Steigerung des Aufkommens an hochwertigem Altpapier durch qualitäts- und sortengerechte Lagerung oder gegenüber dem Vorjahr nachweisbar erhöhte Sortier- und Preisleistungen haben die gewerblichen Anfallstellen ihren Werkträgern bei Ablieferung folgender Altpapiersorten aus den erzielten Verkaufserlösen nachstehende Beträge zu zahlen:

Gruppe 1:

holzfreie weiße Altpapiere
holzfreie bunte Altpapiere
Kraftpapiere (nicht naßfest)
Wellpappe I (Decken aus Sulfat bzw. Halbzellstoff; Wolle aus Sulfat bzw. Halbzellstoff)
naßfeste Altpapiere

bis zu 60 M/t;

Gruppe 2:

holzhaltige weiße Altpapiere
Wellpappe II (Decken aus Sulfat bzw. Halbzellstoff; Wolle aus Altpapier oder Strohstoff)

bis zu 40 M/t.

(2) Die Zahlung darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß die staatliche Planaufgabe „Erfassung Altpapier“ insgesamt eingehalten und die Ablieferung mit den Betrieben der Altrohstoffwirtschaft vertraglich vereinbart wurde. Die Jahresverträge müssen nach Sorten mindestens in Höhe des Vorjahres abgeschlossen worden sein, sofern nicht nachweislich Maßnahmen der Materialökonomie eine Veränderung im Aufkommen herbeigeführt haben.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sowie des § 2 finden für die Betriebe der papierverarbeitenden Industrie keine Anwendung.

§ 4

(1) Betriebe der papierverarbeitenden Industrie haben bei Übererfüllung der Jahresverträge an ihre Werkträgern bis zu 10 M je abgelieferte Tonne Altpapier vom erzielten Verkaufserlös zu zahlen. Bei nicht sortengerechter Erfüllung darf die Zahlung nur dann erfolgen, wenn vom zuständigen VEB Althandels bestätigt wird, daß die sortengerechte Ablieferung nicht möglich war.

(2) Zur Erhöhung des Aufkommens an hochwertigem, zellstoffhaltigem Altpapier durch qualitäts- und sortengerechte Lagerung oder Sortierung haben die Betriebe der papierverarbeitenden Industrie an ihre Werkträgern vom erzielten Verkaufserlös bei Übererfüllung der in den Jahresverträgen oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen enthaltenen abzuliefernden Altpapiersorten in beiden Sortimentsgruppen gemäß § 3 Abs. 1 bis zu 40 M je Tonne zu zahlen. Die Zahlung darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß die staatliche Planaufgabe „Erfassung Altpapier“ insgesamt eingehalten wurde.

§ 5

Die Betriebe der Altrohstoffwirtschaft haben zur Erhöhung des Aufkommens an hochwertigem, zellstoffhaltigem Altpapier an ihre Werkträgern je Tonne Altpapier, die aus dem

* Anordnung Nr. 10 vom 1. Dezember 1971 (GBl. II Nr. 81 S. 722)